

AMTSBLATT

für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 06/2025	Velen, 04.04.2025
Inhalt:	Seite:

1.	. Bekanntmachung der Ankündigung von Kartierungs- und Vermessun	
	arbeiten für die Trassenplanung (Windader West) der amprion GmbH	

62

2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

64

Herausgeber: Stadt Velen - Die Bürgermeisterin -

Bekanntmachung der Ankündigung von Kartierungs- und Vermessungsarbeiten für die Trassenplanung (Windader West) der amprion GmbH

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGS-ARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Velen Windader West

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende umund auszubauen.

Windader West ist der Name von vier Offshore-Netzanbindungssystemen, die Nordsee-Windstrom in das Übertragungsnetz einspeisen werden. Für die vier Systeme verlegt Amprion Kabel in Gleichstromtechnik auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer sowie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Nordrhein-Westfalen. Sie können jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt übertragen, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus Offshore-Windenergie gedeckt werden kann. Die Netzanbindungssysteme werden Mitte der 2030er Jahre in Betrieb gehen

Für die Erstellung der Unterlagen für das bevorstehende Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten
sowie Vermessungsarbeiten erforderlich. Die Kartierungen dienen
dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der
Fiora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Arbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u. a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ca. einem Tag auf den jeweillgen Flurstücken abgeschlossen.

Probeflächenermittlung/Biotoptypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flüchen als Lebensraum (sog. "Habitateignung") und Biotoptypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von rund 270 m von der Trassenachse festgestellt.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht. Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

MAI 2025 BIS MAI 2026

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. die Bockermann Fritze Ingenieur-Consult GmbH (Kontakt: Dipl.-Ing Antje Paneff, antje-paneff@bockermann-fritze.de, +49 5224 9737-18) sowie die FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (Kontakt: Jana Brinker, j.brinker@faumwelt.de, +49 234 9 53 83-31) beauftragt.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentürner*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umweit. Die Belange von Umweit, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Linus Dahm Projektsprecher TELEFON: 0172 8493608

E-MAIL: linus.dahm@amprion.net

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT VELEN

Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten

Gemarkung: Waldvelen

Flurstücke: 4, 159, 3
Flur 003
Flurstücke: 328, 329, 163, 6

Vorstehende Bekanntmachung der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, wird hiermit veröffentlicht.

Velen, 31.03.2025

STADT VELEN Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske

2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Velen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Velen mit Beschluss vom 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.191.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.024.100 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	<u>-716.500</u> €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.307.600 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	26.794.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	32.066.300 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.141.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<u>11.777.000</u> €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.000.000€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<u>240.000</u> €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investition erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

8.000.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2.000.0000 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

6.116.600 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

4.000.000 €

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Zur Reduzierung der Wohnnebenkosten setzt die Stadt Velen unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest:

1 Grundsteuer 2025

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

368 v.H.

(aufkommensneutraler Hebesatz des Landes NRW)

sind (Wohngrundstücke – Grundsteuer B1) auf

1.2.1 für bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des

Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten

696 v.H.

(aufkommensneutraler Hebesatz des Landes NRW)

1.2.2 für unbebaute Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes)

und bebauten Grundstücken, die gemäß § 250 Absatz 3 des

Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten

sind (Nichtwohngrundstücke - Grundsteuer B2) auf

(aufkommensneutraler Hebesatz des Landes NRW)

890 v.H.

2 Gewerbesteuer auf

416 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Die Budgets bestehen aus Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie Investitionen welche produktweise sowie produktübergreifend nach Sachkonten zusammengefasst werden. Die Bewirtschaftungsregeln sind gem. § 4 (5) KomHVO in den Teilplänen ausgewiesen.

§ 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan sowie in der Investitionsübersicht nach § 4 Absatz 4 Satz 2 KomHVO wird festgelegt auf 50.000 EUR.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltsatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2024 angezeigt worden. Die Aufsichtsbehörde stimmt der öffentlichen Bekanntmachung zu.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (6) GO NRW ab dem 04.04.2025 im Rathaus während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bis zum Ablauf der Frist nach § 96 (2) GO NRW, sowie im Internet unter der Adresse www.velen.de/rathaus-politik/finanzen verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, den 04.04.2025

Dagmar Jeske Bürgermeisterin